

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

per E-Mail an

die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und
Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nicht rechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

Geschäftszeichen:
IV A 21 - P 4423-1/2019-11-1

Bearbeitung:
Herr Geister

Zimmer: 1113

Telefon: +49 30 9020 2325
Telefax: +49 30 902028 2325
Rene.Geister@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:
post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:
U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 22. Juli 2020

Ergänzung zum Rundschreiben IV Nr. 56-2020 vom 10. Juli 2020

bzgl. der

„Änderung der Richtlinien über die Beschäftigung und die Festsetzung von Entgelten für nichttariflich geregelte Praktikantinnen und Praktikanten sowie für Volontärinnen und Volontäre (Praktika-Richtlinien) vom 15. November 2016 Rundschreiben IV B Nr. 48/2016“

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit der Neuregelung, insbesondere der Bezahlung von Praktikantinnen und Praktikanten, möchte ich hinsichtlich der praktischen Umsetzung folgende Hinweise geben:

Zunächst möchte ich klarstellen, dass die Regelung gem. § 2 des Teils II des Rundschreibens IV Nr. 56/2020 ab dem 1. August 2020 in Kraft tritt und nicht wie im Rundschreiben irrtümlich genannt am 1. April 2020. Eine etwaige Rückwirkung ist daher nicht vorgesehen. Das bedeutet, für Praktikanten und Praktikantinnen, die ihre Tätigkeit vor dem 1. August 2020 aufgenommen haben, ist eine Bezahlung erst ab dem 1. August vorzunehmen.

1. Auszahlungsabwicklung

Die Auszahlung der Vergütung ist über die Integrierte Personalverwaltung (IPV) abzuwickeln und erfolgt im gleichen Rahmen wie für regulär Beschäftigte und übrige bereits vergütete Praktika. IPV-seitig wurden alle Vorbereitungen getroffen und stehen ab dem 01.08.2020 zur Verfügung.



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.

Ein entsprechendes IPV-Rundschreiben mit Anwendungshinweisen, insbesondere zur Einpflege und Zuordnung zum Mitarbeiterkreis, zur Tarifgruppe und zur Lohnart wird zeitnah veröffentlicht.

2. Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt aus dem Titel 42722 - Ausbildungsentgelte (Praktikantinnen/Praktikanten, Volontärinnen/Volontäre.

Sollte der Titel nicht eingerichtet sein, ist von außerplanmäßigen Ausgaben abzu-sehen. Da der Titel dem Deckungskreis der Ausbildungsmittel zuzurechnen ist, kann bei Bedarf ein Ausgleich innerhalb der Ausbildungsmittel und ggf. aus anderen Einzelplänen (sog. solidarischer Finanzausgleich Ausbildungsmittel) erfolgen. Für die Bezirke erfolgt eine Basiskorrektur.

Zur Frage der Finanzierung im Rahmen des nächsten Haushalts werden vor der Aufstellung des nächsten Haushaltsplans mit dem Aufstellungs Rundschreiben für den Haushalt 2022/2023 die entsprechenden Hinweise gegeben.

3. Versteuerung

Praktikantinnen und Praktikanten unterliegen mit den Bezügen (Aufwandsentschädigung, Vergütung sowie Sachbezüge) aus der Praktikantentätigkeit dem Lohnsteuerabzug nach den allgemeinen Vorschriften. Die Bezüge sind im Lohnsteuerabzugsverfahren nach Maßgabe der einschlägigen steuerlichen Bestimmungen gemäß der jeweiligen Lohnsteuerabzugsmerkmale (Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, Religionszugehörigkeit, Steuerfreibetrag usw.), die die/der Praktikant/in dem Praktikumsbetrieb mitzuteilen hat, individuell zu versteuern (ELStAM-Verfahren).

4. Sozialversicherung

Der Praktikumsbetrieb ist für die sozialversicherungs- und beitragsrechtliche Beurteilung der Praktikantinnen und Praktikanten verantwortlich. Das Rundschreiben der Spitzenverbände der Sozialversicherung zur beitrags- und versicherungsrechtlichen Beurteilung in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung beschäftigter Studenten, Praktikanten und ähnlicher Personen bzw. Teilnehmenden an dualen Studiengängen in der jeweils aktuellen Fassung (zuletzt herausgegeben am 23.11.2016) ist zu beachten. In Zweifelsfällen hat sich der Betrieb ggf. mit der für die Prüfung der Sozialversicherungspflicht zuständigen Stelle (Einzugsstelle) ins Benehmen zu setzen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Weidenhammer